

men sind in bisher umfassendster Weise die gesellschaftlichen Bedingungen dafür erweitert worden, daß sich die Ehegatten für die Kinder entscheiden können und sie wollen.

Diese Maßnahmen sind ein wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung der Forderung des VIII. Parteitages, daß die Familien- und Bevölkerungsentwicklung ein gesamtgesellschaftliches Anliegen sein muß.^{2/}

Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I S. 89)/3/ fügt sich harmonisch in die umfangreichen Maßnahmen der weiteren Förderung der Familie und der Erleichterung des Lebens und der Verpflichtungen der Frau in Beruf und Familie ein und ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

Wesen und Bedeutung des Gesetzes

Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft ist nur als Bestandteil vielfältiger Möglichkeiten zur Familienplanung richtig zu verstehen. Diese Möglichkeiten haben sich in den vergangenen Jahren sehr schnell entwickelt. Mit der zunehmenden Anwendung entsprechender Antikonzeptiva, durch die Arbeit der Ehe- und Familienberatungsstellen und vor allem der Ehe- und Sexualberatungsstellen, durch die Verbreitung vielfältiger Literatur zum biologischen Geschehen im Zusammenhang mit den Intimbeziehungen von Mann und Frau und durch die häufigen und offenen Aussprachen über sexuelle Probleme in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen und Kreisen, nicht zuletzt auch zwischen Mann und Frau und zwischen Eltern und Kindern, hat sich eine eindeutige Tendenz herausgebildet: Die Entwicklung zur bewußten Elternschaft, d. h. zur planmäßigen, gewählten Bestimmung des Zeitpunktes und der Zahl der Geburten und der Begegnung des biologischen Zufalls als Grundlage der Elternschaft.

Diese Entwicklung wurde von der sozialistischen Gesellschaft stets gefördert, weil sie der Würde der sozialistischen Persönlichkeit als bewußter Gestalter aller Seiten des gesellschaftlichen Lebens entspricht und der Verwirklichung der gemeinsamen Verantwortung der Gesellschaft und jedes einzelnen für die Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen dient.

Mit dem Gesetz vom 9. März 1972 sind die Möglichkeiten der Familienplanung nunmehr bis zum Recht auf Schwangerschaftsunterbrechung geführt worden. Die besondere Bedeutung dieser Regelung folgt daraus, daß mit ihr eine ungewollte Geburt beinahe vollständig ausgeschlossen werden kann, weil dieses Ergebnis nun auch im Fall einer Schwangerschaft noch zu erreichen ist, d. h. in der Regel auch noch dann, wenn die Mittel zur Schwangerschaftsverhütung nicht ausgereicht haben, nicht oder nicht richtig angewendet wurden, nicht bekannt waren usw. Die besondere Bedeutung der Unterbrechung ergibt sich aber zugleich daraus, daß es sich nicht um die Steuerung eines natürlichen Vorgangs, sondern um den Eingriff in einen gesunden Ablauf handelt. Diese Umstände erklären auch, daß in der Haltung des einzelnen und der Gesellschaft zu dieser Problematik grundlegende politische Haltungen und Zielstellungen zum Menschen, speziell zur Frau, zum Kind und zur Entwicklung der Familienbeziehungen, deutlich werden. Das Gesetz hat viele Seiten der Familienpolitik des sozialistischen Staates zur Diskussion gestellt, die über seinen unmittelbaren Gegenstand weit hinausgehen.

^{1/2/} Vgl. Bericht zur Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1971 bis 1975, Berlin 1971, S. 51.

^{1/3/} Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II S. 149); Instruktion zur Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1972, Nr. 4, S. 21).

Bekanntlich hat das Problem der Schwangerschaftsunterbrechung eine bewegte Geschichte. In den Ausbeuterordnungen haben die rechtlichen Regelungen — oft sogar recht deutlich erkennbar — im Dienst der Interessen der herrschenden Klassen gestanden, die im einzelnen durchaus verschieden waren. So gab es das Recht zur Unterbrechung für die Ehefrau, wenn sie bereits genügend viele Kinder hatte. Es gab Regelungen, die der verheirateten Frau dieses Recht entsprechend ihrer Funktion in der Familie, legitime Kinder des Mannes zu gebären, versagten, der ledigen Frau aber die Unterbrechung gestatteten.^{4/} Eine besondere Rolle haben die Ausbeutungsinteressen der herrschenden Klassen des Kapitalismus in bezug auf die Bevölkerungsentwicklung gespielt. Je mehr Menschen als Ausbeutungsobjekt (eine industrielle Reservearmee eingeschlossen) und für Eroberungskriege benötigt wurden, um so strenger wurden Unterbrechungen verboten und Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt.^{5/} Ganz offensichtlich waren in diesem Zusammenhang die Interessen des faschistischen Gesetzgebers, der sogar die Verbreitung von Verhütungsmitteln unter Strafe stellte und bei Unterbrechungen unter besonderen Bedingungen sogar die Todesstrafe androhte.^{6/}

Für die Angehörigen der herrschenden Klasse selbst gab es in der Regel wenig Konflikte, weil hier immer Möglichkeiten bestanden, eine ungewollte Geburt zu verhindern. Für die Masse der Bevölkerung aber waren durch unzureichende Bildungsmöglichkeiten, fehlende medizinische Hilfe und religiöse Dogmen sehr begrenzte Voraussetzungen für eine Schwangerschaftsverhütung gegeben. Die Folge waren Not und Elend; jede Schwangerschaft mußte hingenommen werden.

Das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung hat aber in den Ausbeuterordnungen nicht nur bevölkerungspolitische Aspekte, sondern in ihm wurde und wird zugleich auch eine wesentliche Möglichkeit der ideologischen Beeinflussung gesehen. Man kann diese Zielstellung etwa dahingehend zusammenfassen, daß der Mensch in dem Bewußtsein bleiben soll, sich mit den Gegebenheiten, mit seinem Schicksal, als etwas Unabänderlichem abfinden zu müssen.

Es ist nur folgerichtig, daß sich die Arbeiterbewegung stets für das Recht zur Schwangerschaftsunterbrechung ausgesprochen hat, um auch auf diesem Wege die Not der Ausgebeuteten zu verringern und ihnen eine Möglichkeit zur Entscheidung über ihr Leben in die Hand zu geben.^{7/}

Für die sozialistische Gesellschaft und jeden ihrer Bürger stellt sich das Problem der Schwangerschaftsunterbrechung auf qualitativ neuer Grundlage. Alle Bürger leben in sozialer Sicherheit, alle können davon ausgehen, daß sich ihre Kinder im Zusammenwirken von Familie und Gesellschaft gut entwickeln können. Durch den sozialistischen Charakter der gesellschaftlichen Verhältnisse, deren Hauptziel die allseitige Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen ist, kann die Gesellschaft erstmals mit vollem Recht auch die Beachtung bevölkerungspolitischer Erfordernisse in der Familienpla-

^{1/4/} Vgl. Bebel, Die Frau und der Sozialismus, Berlin 1950, S. 85 ff.

^{1/5/} Vgl. Pfefferkorn, „Probleme der Bestrafung der Abtreibungsverbrechen in der DDR“, unveröffentlichte Dissertation, Berlin 1960.

^{1/6/} Erste Durchführungsverordnung zur VO zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 169).

^{1/7/} Vgl. Lenin, Arbeiterklasse und Neomalthusianismus, Werke, Bd. 19, S. 225 ff.

Die Reichstagsfraktion der KPD stellte z. B. im Oktober 1931 den Beschlußantrag, die Unterbrechung der Schwangerschaft gesetzlich freizugeben. Im kapitalistischen Deutschland wurde diese Forderung nicht erfüllt; in der BRD gibt es gegenwärtig eine heftige Diskussion zu den §§ 218 ff. des dort geltenden Strafgesetzbuches.